



Medienstiftung
Hamburg · Schleswig-Holstein

Jahresbericht 2010

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Aufgaben der Medienstiftung Hamburg · Schleswig-Holstein	4
Jahresrechnung 2010	5
Die Projektförderung	5
Aus- und Weiterbildung Film	6
Aus- und Weiterbildung Journalismus	8
Aus- und Weiterbildung Sonstiges	9
Bereich nichtkommerzielle Rundfunk-Angebote	10
Bereich Medienkompetenz	11
Die Gesellschafter der Medienstiftung Hamburg · Schleswig-Holstein	12
Anhang	13
Auszug aus dem Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (§ 55) Medienstaatsvertrag HSH	13
Auszug aus dem Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (§ 40)	14
Auszug aus dem Rundfunk- finanzierungsstaatsvertrag (§ 10)	14
Die Förderrichtlinien der Medienstiftung HSH	15
Impressum	17

Vorwort

Kaum eine Branche verändert sich in einem so rasanten Tempo wie die Medienbranche, und kaum ein Berufsfeld ist andererseits so begehrt bei den jungen Menschen wie der Journalismus und die dazu gehörenden Gewerke. Seit etlichen Jahren heißt das Berufsziel immer häufiger: Irgendetwas in den Medien. Um so wichtiger ist eine umfassende, breit gefächerte Ausbildung. Die Medienstiftung Hamburg · Schleswig-Holstein hat seit ihrer Gründung 1992 das Ziel, Aus- und Weiterbildung in den Medienberufen zu fördern, und ich freue mich, dass in diesem Jahr in Zeiten allgemein knapper werdender Mittel insgesamt 3.475.000 EUR für diesen Zweck ausgegeben werden konnten. Ein größerer Anteil der Fördermittel geht vom Gesetzgeber so festgelegt an die Hamburg Media School, die Filmförderung Hamburg · Schleswig-

Holstein, das Hans Bredow Institut und die Medienanstalt Hamburg · Schleswig Holstein. Mit etwa 340.000 EUR sind andere Projekte in Hamburg und Schleswig-Holstein unterstützt worden. Auch das sind Gebührengelder, die mit Verantwortung und Sorgfalt eingesetzt werden, um die Qualifikation junger Menschen zu fördern, die auf einem hart umkämpften Terrain mit solider Ausbildung punkten können. Zum Journalismus gehört mehr, als im Internet etwas nach zu sehen. Es gehören Sorgfalt, Haltung und Leidenschaft dazu. Darum brauchen wir eine verantwortungsvolle, möglichst breit aufgefüllte Ausbildungslandschaft und einen starken Medienstandort Hamburg/Schleswig-Holstein, für den die Medienstiftung auch im Jahr 2010 wichtige Unterstützung leisten konnte.

Sabine Roszbach

Vorsitzende Medienstiftung HSH
und Direktorin des NDR Landesfunkhauses Hamburg

Aufgaben der Medienstiftung Hamburg · Schleswig-Holstein

„Die Förderung der Medienstandorte Hamburg und Schleswig-Holstein, insbesondere für Zwecke der Nachwuchsförderung“ – mit diesen Worten hat der Gesetzgeber die Kernaufgaben der Medienstiftung Hamburg · Schleswig-Holstein definiert und hierfür einen Anteil der Rundfunkgebühren bereit gestellt. Seit ihrer Gründung im August 1992 kommen die Gesellschafter diesem Auftrag nach und konnten im Berichtsjahr 2010 insgesamt 442.000 EUR für Einzelprojekte und laufende Kosten verwenden.

Die Projekte, die die Medienstiftung seit mehr als fünfzehn Jahren fördert, sind vielfältig. Ob Film oder Fernsehen, ob Hörfunk oder Internet – das ganze Feld der Medien kann Gegenstand der an die Medienstiftung gestellten und gegebenenfalls von ihr bewilligten Anträge sein. Inhaltlicher Schwerpunkt war und ist dabei stets die berufliche Aus-

und Weiterbildung. Dies entspricht der Erkenntnis, dass die wichtigste Ressource für eine erfolgreiche Entwicklung der Medienwirtschaft an den Standorten Hamburg und Schleswig-Holstein kreative und vor allem qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind. Viele spannende und auch innovative Projekte sind durch die Förderung ermöglicht worden.

Über den Bereich Qualifikation hinaus kann die Medienstiftung gemäß ihres gesetzlichen Auftrages aber auch Vorhaben unterstützen, die der technischen Infrastrukturförderung und der Erforschung und Erprobung neuer Technologien im Medienbereich dienen. Ebenso sind auch Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk sowie Institutionen des dualen Rundfunks förderungsfähig.

Zu den grundlegenden Prinzipien der Förderpraxis gehört es, dass die zur Verfügung gestellten Mittel als

Ergänzung zu anderen öffentlichen oder privaten Quellen fungieren – alltäglich praktizierte Public-Private-Partnership also und zugleich der Garant, dass nicht an Markt und Bedarf vorbei gefördert und ausgebildet wird. Darüber hinaus sehen die Vergabegrundsätze der Medienstiftung vor, dass die Finanzierung von Projekten und Vorhaben in der Regel zeitlich befristet und eine dauerhafte institutionelle Förderung nur in Ausnahmefällen möglich ist.

Jahresrechnung 2010

Im Jahr 2010 standen der Medienstiftung Hamburg · Schleswig-Holstein aus dem gesetzlich dafür vorgesehenen Verfahren Einnahmen in Höhe von 3.475.000 EUR zur Verfügung. Hiervon flossen entsprechend der gesetzlichen Festlegungen insgesamt 3.033.000 EUR an die Hamburg Media School, die Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein (Filmwerkstatt Kiel) und das Hans-Bredow-Institut, Hamburg, und die MAHSH (für Medienkompetenzförderung). So standen der Medienstiftung Hamburg · Schleswig-Holstein in 2010 insgesamt 442.000 EUR für Projektförderungen und Verwaltungskosten zur Verfügung.

Lt. Staatsvertrag:

- 450.000 EUR Media School
 - 300.000 EUR Bredow Institut
 - 1.800.000 EUR Filmförderung
 - 300.000 EUR Filmwerkstatt
 - 183.000 EUR MASH für Medienförderung
- Summe: 3.033.000 EUR

Die Kosten der Geschäftsstelle und für Verwaltungsaufwand im NDR betragen

- 115.000 EUR GEZ Gebühren
- 50.000 EUR Medienstiftung Sach- und Verwaltungskosten
- 5.000 EUR Verwaltungskosten Funkhaus Kiel
- 14.900 EUR Prüfung E & Y

Die Ausgaben für Förderprojekte insgesamt beliefen sich auf 340.000 EUR. Zusammen mit dem Übertrag aus dem Jahre 2009 in Höhe von 1.581.000 EUR belief sich der Mittelbestand zum 31. Dezember 2010 auf insg. 1.537.000 EUR.

Projektförderung

In 2010 sind insgesamt 28 Anträge auf Förderung gestellt worden, von denen 14 Anträge genehmigt wurden. 13 Anträge wurden abgelehnt. Ein Antrag wurde auf das Jahr 2011 verschoben.

Die von den Gesellschaftern in 2010 genehmigten Projekte mit einem Gesamtvolumen von 340.952,96 EUR gliedern sich in diesem Jahr in folgende Bereiche und Summen:

- | | |
|--|----------------|
| • Aus- und Weiterbildung im Bereich Film | 137.400,00 EUR |
| • Aus- und Weiterbildung im Bereich Journalismus | 22.000,00 EUR |
| • Aus- und Weiterbildung Sonstiges | 48.262,00 EUR |
| • Bereich nichtkommerzielle Rundfunk-Angebote | 72.165,41 EUR |
| • Bereich Medienkompetenz | 61.125,55 EUR |

Aus- und Weiterbildung Film

Fördermittelempfänger:

Förderzweck:

Betrag:

Laufzeit:

Filmschule Hamburg Berlin e.V.

Antrag: Autorenschule 2010/2011

36.400 EUR

2010/11

Die Medienstiftung unterstützt 2010/11 die „Autorenschule“ der Filmschule Hamburg-Berlin e.V.. Die einjährige Fortbildung bildet Schreibtalente zu Drehbuchautoren aus. Ziel ist es, begabten Autoren

den Start in die Filmbranche zu ermöglichen und sie auf die Anforderungen in der Praxis vorzubereiten. Im Mittelpunkt der Ausbildung steht die Entwicklung eines eigenen Drehbuchs für Film

und Fernsehen. Durch die enge Zusammenarbeit mit Filmproduktionen, Sendern und Agenturen werden die Autoren gezielt an den Markt herangeführt.

Fördermittelempfänger:

Förderzweck:

Betrag:

Laufzeit:

HAW Hamburg

Studienprojekt Sightseeing

12.300 EUR

2010/11

Unter der Anleitung eines international anerkannt Videokünstlers und der Professorin Almut Schneider erproben Studentinnen und Studenten die Arbeit mit digitalen Kameras, die man bisher nur in der Fotografie kannte. In der avantgardistischen

Werbefilmszene werden schon Digitalkameras eingesetzt, die eine ganz neue Ästhetik ermöglichen, weil sie anders als herkömmliche Videoaufnahmen eine andere Tiefenschärfe und Schärfeverlagerung ermöglichen, wie man sie bisher

nur bei hochprofessionellen Filmaufnahmen erzeugen konnte. In dem Projekt wird moderne Technologie ausprobiert an einem bewährten Thema: Die eigene Stadt.

Fördermittelempfänger:

Förderzweck:

Betrag:

Laufzeit:

Jugendfilm e.V.

Projekt: Sommerworkshops/Herbstworkshops

22.700 EUR

2010

Die Filmworkshops des Vereins Jugendfilm haben im Hamburger Stadtteil Altona seit Jahren eine große Bedeutung und schreiben eine Erfolgsgeschichte. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die daran teilnehmen möchten, wächst von Jahr zu Jahr. Für viele ist es während

der Schulferien die einzige Möglichkeit, etwas interessantes und sinnvolles zu erleben und selbst etwas zu tun. Sie lernen in dem Projekt, dass Medien nicht nur bedeuten müssen, dass man sich berieseln lässt, sondern selbst etwas tun kann. Die Workshops eröffnen für einige

Jugendliche berufliche Perspektiven. Die Filme, die während der Workshops entstanden sind, zeigen die Vielfalt des Fernsehangebotes, in überraschender und ironischer Aufarbeitung.

Aus- und Weiterbildung Film

Fördermittelempfänger:

Förderzweck:

Betrag:

Laufzeit:

Verikom – Verbund für interkulturelle Kommunikation und Bildung e.V.

Antrag: Max 100 Kurzfilmwettbewerb, Filmworkshops und mobile Filmstation für Jugendliche auf den Elbinseln.

27.000 EUR

2010/2011

Mit dem Projekt haben Jugendliche in den Hamburger Stadtteilen Wilhelmsburg und Veddel notwendiges Handwerkszeug für das Medium „Film“ erworben und sich aktiv mit ihrer Heimat, ihrem Stadtteil, den politischen Umständen und ihrer

Zukunft beschäftigt. In den einwöchigen Workshops sind technisches und formales Wissen, ebenso wie Teamfähigkeit und Organisationsgeschick vermittelt worden. Als Ansporn für die Arbeit dienten Wettbewerbe, bei denen die besten

Kurzfilme prämiert wurden. Für das Projekt „Junge Vorbilder“ wurde Verikom e.V. unter 1.300 Einsendungen aus dem ganzen Bundesgebiet als eine von 52 innovativen Bildungsideen 2011/2012 ausgewählt.

Fördermittelempfänger:

Förderzweck:

Betrag:

Laufzeit:

Offener Kanal SH

Ersatzbeschaffung Lichttechnik im TV Studio

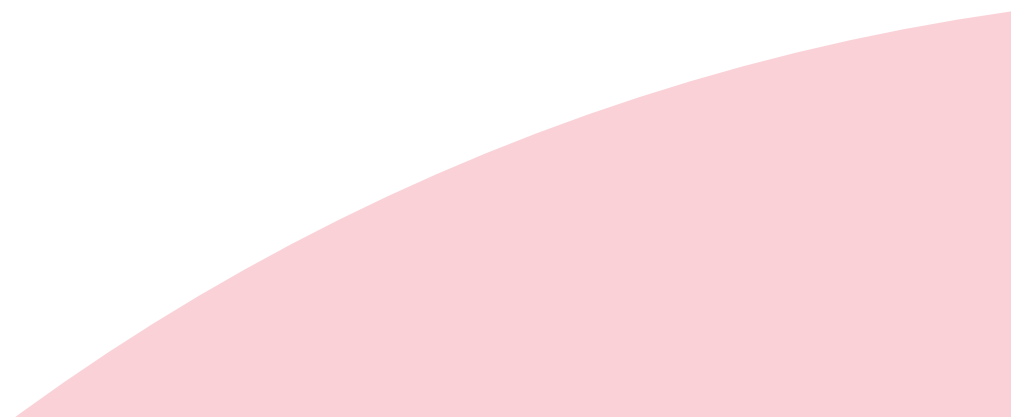
39.000 EUR

Unbegrenzt

Im TV Studio vom OK Kiel soll die Lichttechnik, die den Ansprüchen nicht mehr genügt, ersetzt werden.

In den Studios können Studenten und Auszubildende intensiv trainieren, wie Sendungen im Fernsehstudio

aufgezeichnet oder live gesendet werden.



Aus- und Weiterbildung Journalismus

Fördermittelempfänger:

Förderzweck:

Betrag:

Laufzeit:

STADTLICHH UG

STADTLICHH Magazin

10.000 EUR

2010/2011

Das einmal pro Quartal erscheinende Printmagazin „STADTLICHH“ wurde von einer Gruppe von vier jungen Menschen umgesetzt. Das Konzept unterschied sich von bereits vorhan-

denen Hamburg Magazinen und sollte eine Lücke in der Medienlandschaft schließen. Unbekannte Fotografen und Autoren haben hier eine Chance bekommen. Das Magazin wurde zum

Teil ehrenamtlich betrieben und mit eigenen Geldern finanziert. Mit dem Projekt konnten erste journalistische Erfahrungen gesammelt werden.

Fördermittelempfänger:

Förderzweck:

Betrag:

Laufzeit:

Rudolf Augstein Stiftungsprofessur an der Universität Hamburg und netzwerk recherche e.V.

Tagung Journalismus und PR – zwischen Kooperation und Konfrontation

7.000 EUR

2010

Die Förderung unterstützt eine Fachtagung, bei der das zunehmende heikle Verhältnis von Journalismus und Werbung betrachtet wird. Seit einigen Jahren agieren PR-Strategen immer professioneller, während sich die Grenzen zum Journalismus verwischen. Nach dem klassischen

journalistischen Selbstverständnis sollten Journalisten frei, wirtschaftlich unabhängig, kritisch berichten und keine Reklame für Produkte machen. Aber die Grenzen sind häufig verdeckt und verschoben sich in wirtschaftlich angespannten Zeiten eher noch. Das Thema ist relevant,

und die Diskussion darüber leistet eine für die Aus- und Weiterbildung in diesen Berufen wichtige Standortbestimmung und zunächst vorurteilsfreie Analyse ebenso wie neue Denkipulse.

Fördermittelempfänger:

Förderzweck:

Betrag:

Laufzeit:

Macromedia Hochschule für Medien und Kommunikation

Realisierung eines crossmedialen studentischen Magazins

5.000 EUR

2010/11

An der Hochschule für Medien und Kommunikation werden Journalisten ausgebildet, die möglichst eine Plattform brauchen, auf der sie ihr

Können zeigen und ausprobieren können. Dazu gehören Zeitdruck, Redaktionsschluss und reagierende Leser. Mit dem studentischen

Magazin werden zusätzlich neue Formen erschlossen und inhaltlich hohe Ansprüche erfüllt.

Aus- und Weiterbildung

Sonstiges

Fördermittelempfänger:

Förderzweck:

Betrag:

Laufzeit:

Audio Branding Academy GbR

Audio Branding Congress 2010

9.000 EUR

2010

Beim Audio Branding Congress ging es um die Rolle von Tönen in unserer Medienwahrnehmung, also die Bedeutung von Musik, Geräuschen und Stimmen. Dabei wurden technische Grundlagen,

künstlerische ebenso wie rechtliche Voraussetzungen untersucht. In der Medienwelt wird allgemein sehr viel Aufmerksamkeit verwendet für die optische Präsentation von Informationen und Inhalten. Die

akustische Dimension wird dabei üblicherweise weniger berücksichtigt. Wie wichtig auch Geräusche und Töne im Wahrnehmungsspektrum sind, konnte auf dem Kongress dargestellt werden.

Fördermittelempfänger:

Förderzweck:

Betrag:

Laufzeit:

Deutsches Pressemuseum Hamburg e.V.

Erstellung eines Ausstellungs- und Betreiberkonzeptes

9.000 EUR

unbegrenzt

Der Verein Deutsches Pressemuseum Hamburg legte eine detaillierte Studie über die Konzeption der Ausstellung des Museums vor,

dazu Zahlen und Kalkulationen zur Einrichtung und zum Betrieb eines solchen Museums. Ein Konzept für eine erlebnisorientierte und publi-

kumswirksame Ausstellung konnte schon 2009 entwickelt und 2010 abgeschlossen werden.

Fördermittelempfänger:

Förderzweck:

Betrag:

Laufzeit:

Nordkolleg Rendsburg

Rendsburger Symposien zu Akustischen Medien

30.262,00 EUR

2010

Die Rendsburger Symposien zu Akustischen Medien genießen seit Jahren einen exzellenten Ruf. In diesem Jahr ist das Thema Humor oder auch: „wo bleibb da hummoa?“ – Das Komische in Hörspiel, Feature

und Radiokunst. Humor, Satire, Ironie sind immer am aufwendigsten zu bestücken in der Hörfunklandschaft. Unter der Anleitung von anerkannten Referenten konnten die Teilnehmer erproben, wie man Erkenntnisse und

Informationen mit Humor beschleunigt und präsentiert.

Bereich Nichtkommerzielle Rundfunk-Angebote

Fördermittelempfänger:

Förderzweck:

Betrag:

Laufzeit:

Offener Kanal S-H

„Radiokisten“ des OKSH

30.000 EUR

unbegrenzt

Auf den nordfriesischen Inseln ist das medienpädagogische Angebot naturgegeben unterentwickelt. Seit September 2010 hat der OKSH hier eine zusätzliche Frequenz und kann nun auch ein dezentrales

Projekt starten: Mit den mobilen Radiostudios in Schulklassen auf Föhr, Amrum, Sylt und in Niebüll können Schülern durch die Radiokisten in den Schulen Rundfunk durch praktische Erfahrungen ent-

decken. Sie lernen die Technik ebenso wie den Journalismus kennen. Zusätzlich bietet das Projekt die Chance, eine souveräne Medienkompetenz zu erwerben.

Fördermittelempfänger:

Förderzweck:

Betrag:

Laufzeit:

Tide gGmbH

Unterstützung beim Umzug in das neue Studio und Verwaltungsgebäude auf dem Kunst- und Mediacampus Finkenau

16.165,41 EUR

unbegrenzt

Seit 2004 bildet TIDE Nachwuchsjournalisten aus, strahlt ein eigenes Hörfunk- und Fernsehprogramm aus und fördert die Medienkompetenz in Hamburg. TIDE erhält die Möglichkeit, sein altes Domizil an der Uferstraße auf den benachbarten Mediacampus Finkenau zu verlagern.

Durch die einmalige Unterstützung der Medienstiftung im Rahmen dieses Umzugs für die anstehenden Investitionen in Technik und Inventar konnten qualitativ adäquate Ausbildungsarbeitsplätze für Hörfunk und Fernsehen entstehen. Insbesondere wird auch ein Hörfunk-Ausbil-

dungsstudio installiert, in dem SchülerInnen, PraktikantInnen, VolontärInnen und Studierende lernen können, wie Radiobeiträge und auch ganze Sendungen produziert werden.

Fördermittelempfänger:

Förderzweck:

Betrag:

Laufzeit:

Freunde von ByteFM e.V.

Einrichtung einer Sendereihe von jungen Erwachsenen „By-Tunes“

26.000 EUR

2009/10

Das Webradio Byte.FM realisierte eine Sendereihe, in der junge Erwachsene aus Hamburg und Schleswig-Holstein mit der Gestaltung einer musikalischen journalistischen Sendung und den

Arbeitsweisen eines Webradios vertraut gemacht werden konnten. Dafür wurde ByteFM als Verein beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Durch die Arbeit mit dieser innova-

tiven Form des Hörfunkjournalismus ist es gelungen, junge Menschen für dieses Arbeitsfeld zu begeistern.

Bereich Medienkompetenz

Fördermittelempfänger:

Förderzweck:

Betrag:

Laufzeit:

Vision Kino gGmbH

SchulKinoWoche Schleswig-Holstein 2010

20.000 EUR

2010

Auch im Kino kann man viel lernen – das haben die SchulKino Wochen eindrucksvoll gezeigt. Es gab über-

all im Lande ein hervorragendes Echo auf diese Form der Inspiration und Wissensvermittlung durch den

Wechsel vom Schulraum in den Kinosaal.

Fördermittelempfänger:

Förderzweck:

Betrag:

Laufzeit:

Vision Kino gGmbH

SchulKinoWoche Hamburg 2010

6.195 EUR

2010

Die gemeinnützige GmbH Vision Kino ist ein Netzwerk für Film und Medienkompetenz und veranstaltet seit vielen Jahren in den Bundesländern Schulkinowochen.

Dieses filmpädagogische Angebot lädt Schüler und Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen ein, das Klassenzimmer mit dem Kinosaal zu tauschen. Es wird ein unterrichtsbe-

zogenes Kinoprogramm geboten, und es gibt umfangreiche pädagogische Begleitmaterialien zum Umgang mit dem Medium Film und zur Analyse.

Fördermittelempfänger:

Förderzweck:

Betrag:

Laufzeit:

Verein für Jugend und Kulturarbeit im Kreis Segeberg e.V.

Jugendmedien – Medienjugend. Neue Medien in der politischen Jugendbildung

34.930,55 EUR

2011/12

Die Jugendbildungsstätte „Mühle“ zieht in die Räumlichkeiten der ehemaligen Ev. Akademie Nordelbien in Bad Segeberg um und verfügt durch die neuen Räumlichkeiten über größere Tagungskapazitäten. Dafür ist ein neues Konzept entwickelt

worden, das als Schwerpunkt die Vermittlung von Medienkompetenz für Kinder und Jugendliche hat. Im Sinne einer nachhaltigen Bildung werden unter anderem auf Klassentagungen in geschützter und akzeptierender Atmosphäre alltags-

relevante Themen besprochen. Das Ziel heißt aktive Beteiligung in der Gesellschaft. Für die Vermittlung der Themen werden geschulte Fachkräfte engagiert.



Die Gesellschafter der Medienstiftung Hamburg · Schleswig-Holstein

Gesellschafter

Gesellschafter der Medienstiftung Hamburg · Schleswig-Holstein sind die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein, die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein und der Norddeutsche Rundfunk.

Die Gesellschafter wurden 2010 vertreten durch:

- den Staatsrat der Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg
- den Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
- den Direktor der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein
- den Intendanten des Norddeutschen Rundfunks

oder durch von Ihnen benannte Vertreter/Vertreterinnen.

Es nahmen in 2010 die Vertretung wahr:

- Staatsrat Dr. Nikolas Hill für die Freie und Hansestadt Hamburg
- Dr. Matthias Knothe, Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
- Thomas Fuchs, Direktor der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein
- Maria von Welser (bis September 2010) / Sabine Rossbach (ab Oktober 2010), Direktorin des Landesfunkhauses Hamburg des NDR.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Führung der Geschäfte und die Vertretung stehen den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung, d.h. die Zustimmung oder Ablehnung von Förderanträgen müssen danach einstimmig erfolgen.

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass die Geschäftsführung einem Gesellschafter übertragen und eine Geschäftsstelle eingerichtet werden kann. Derzeit nimmt der Norddeutsche Rundfunk diese Aufgabe wahr.

Geschäftsführerin der Medienstiftung Hamburg · Schleswig-Holstein ist Annemarie Stoltenberg.

Anhang

Auszug aus dem
Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) in der Fassung vom 02. Februar 2011.

Elfter Abschnitt
Finanzierung besonderer Aufgaben

§ 55 Finanzierung besonderer Aufgaben gemäß § 40 des Rundfunkstaatsvertrages

(1) Der in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein sich nach § 40 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages ergebende Rundfunkgebührenanteil wird auf der Grundlage der nachstehenden Absätze 2 bis 4 in den Ländern gemeinsam verwendet.

(2) Der Anstalt stehen unbeschadet des Absatzes 4 Satz 1 für die Erfüllung ihrer Aufgaben 23 vom Hundert des Rundfunkgebührenanteils zu. Ab 2013 stehen von diesem Anteil 400.000 Euro jährlich der Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH zur Verfügung.

(3) Den Trägern der Bürgermedien nach dem Sechsten Abschnitt stehen 38 vom Hundert des Rundfunkgebührenanteils zu, und zwar 11,5 vom Hundert dem Hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanal und 26,5 vom Hundert dem Offenen Kanal in Schleswig-Holstein.

(4) Dem Norddeutschen Rundfunk stehen 39 vom Hundert des Rundfunkgebührenanteils sowie die Mittel zu, die von der Anstalt gemäß Absatz 2 und den Trägern der Bürgermedien gemäß Absatz 3 nicht in

Anspruch genommen werden. Er verwendet sie

1. für die Förderung des Medienstandortes Hamburg und Schleswig-Holstein, insbesondere
 - a) 450.000 Euro jährlich zur Förderung der Hamburg Media School,
 - b) 300.000 Euro jährlich zur Förderung des Hans-Bredow-Instituts,
2. zur Unterstützung der Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH, und zwar
 - a) im Umfang von mindestens 1.800.000 Euro jährlich und zusätzlich der von der Anstalt gemäß Absatz 2 nicht in Anspruch genommenen Mittel für die Förderung von Film- und Fernsehproduktionen und die Beratung von Produktionsunternehmen und
 - b) 300.000 Euro jährlich für ihre Filmwerkstatt in Kiel und für die Förderung von Filmfestivals in Schleswig-Holstein,
3. im Umfang von 183.000 Euro jährlich für eine Zahlung an die Anstalt, die damit Projekte der Medienkompetenzförderung, die Dritte durchführen, finanziell unterstützt,
4. für Zwecke der Aus- und Weiterbildung im Medienbereich, insbesondere für die Unterstützung von Projekten der Zusammenarbeit von schleswig-holsteinischen und hamburgischen Ausbildungseinrichtungen im Medienbereich,

5. für die finanzielle Unterstützung von Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von Rundfunk.

6. bis zum 31. Dezember 2020 für die Förderung von technischer Infrastruktur in Hamburg und Schleswig-Holstein sowie zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken.

Eine Förderung von kommerziellen Rundfunkveranstaltern ist ausgeschlossen.

Auszug aus dem
**Staatsvertrag für Rundfunk und
Telemedien (Rundfunkstaats-
vertrag) in der Fassung vom
20. November 2009**

**§ 40 Finanzierung besonderer
Aufgaben**

(1) Der in § 10 des Rundfunk-
finanzierungsstaatsvertrages
bestimmte Anteil kann für die
Finanzierung folgender Aufgaben
verwendet werden:

1. Zulassungs- und Aufsichts-
funktionen der Landesmedienan-
stalten einschließlich hierfür
notwendiger planerischer, insbe-
sondere technischer Vorarbeiten,
2. die Förderung Offener Kanäle.

Mittel aus dem Anteil nach Satz 1
können bis zum 31. Dezember 2010
aufgrund besonderer Ermächtigung
durch den Landesgesetzgeber auch
für die Förderung von landesrecht-
lich gebotener technischer Infra-
struktur zur Versorgung des Landes
und zur Förderung von Projekten für
neuartige Rundfunkübertragungs-
techniken verwendet werden.
Die Förderung von Projekten für
neuartige Rundfunkübertragungs-
techniken soll zeitlich befristet
werden. Formen der nichtkommer-
ziellen Veranstaltung von lokalem
und regionalem Rundfunk und
Projekte zur Förderung der Medien-
kompetenz können aus dem Anteil
nach Satz 1 aufgrund besonderer
Ermächtigung durch den Landes-
gesetzgeber gefördert werden.

(2) Das Recht des Landesgesetz-
gebers, der Landesmedienanstalt
nur einen Teil des Anteils nach
Absatz 1 zuzuweisen, bleibt unbe-
rührt.

(3) Soweit der Anteil nach Absatz 1
nicht in Anspruch genommen wird,
steht er den jeweiligen Landes-
rundfunkanstalten zu. Eine landes-
gesetzliche Zweckbestimmung ist
zulässig.

Auszug aus dem
**Rundfunkfinanzierungs-
staatsvertrag in der Fassung
vom 18. Dezember 2008**

§ 10 Höhe des Anteils

(1) Die Höhe des Anteils der
Landesmedienanstalten beträgt
1,9275 vom Hundert des Aufkommens
aus der Grundgebühr und 1,8818
vom Hundert des Aufkommens aus
der Fernsehgebühr. Aus dem jähr-
lichen Gesamtbetrag des Anteils
aller Landesmedienanstalten erhält
jede Landesmedienanstalt vorab
einen Sockelbetrag von 511.290
EUR. Der verbleibende Betrag
steht den einzelnen Landesmedien-
anstalten im Verhältnis des Aufkom-
mens aus der Rundfunkgebühr in
ihren Ländern zu.

(2) Wird aus zwei oder mehreren
Landesmedienanstalten eine
gemeinsame Landesmedienanstalt
gebildet, so steht dieser für
einen Zeitraum von drei Kalender-
jahren ein Sockelbetrag in der Höhe
der Summe der bisher den einzelnen
Landesmedienanstalten zugewie-
senen Sockelbeträge zu.
Für Landesmedienanstalten, die bis
zum 29. Februar 2012 fusionieren,
gilt unbeschadet des Satzes 1,
dass im vierten Jahr nach der
Zusammenlegung der zweite und
jeder weitere Sockelbetrag eben-
falls 100 vom Hundert betragen.
Der zweite und jeder weitere
Sockelbetrag betragen im fünften
Jahr 75 vom Hundert, im sechsten
Jahr 50 vom Hundert und im
siebten Jahr 25 vom Hundert des
ursprünglichen zweiten oder weiteren
Sockelbetrages und entfallen mit
Beginn des achten Jahres.

Die Förderrichtlinien der Medienstiftung Hamburg · Schleswig-Holstein

Allgemeine Bedingungen für die Gesellschafter und die Geschäftsführung der Medienstiftung Hamburg · Schleswig-Holstein zur Vergabe von Mitteln (Stand 10.07.2008)

1. Förderzweck

Die „Medienstiftung Hamburg · Schleswig-Holstein“ – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts – soll der Förderung der Medienstandorte Hamburg und Schleswig-Holstein dienen, insbesondere der Nachwuchsförderung.

2. Kriterien der Vergabe

- Die geförderte Maßnahme soll den Medienstandorten Hamburg und Schleswig-Holstein dienen;
- der Schwerpunkt der Förderung soll in der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Medienbereich liegen;
- darüber hinaus können auch Projekte gefördert werden, die die Erforschung und Erprobung neuer Technologien im Medienbereich zum Gegenstand haben;
- in der Regel soll es um eine zeitlich befristete Finanzierung von Projekten und Vorhaben gehen, d. h. eine dauerhafte institutionelle Förderung soll nur in Ausnahmefällen möglich sein;
- Stiftungsmittel sollen in der Regel keinen Ersatz für ausbleibende staatliche oder öffentliche Förderungen darstellen.

3. Grundsätze

Die Förderung erfolgt in der Regel durch Zuschüsse und setzt den Nachweis von angemessenen Eigen- oder Drittmitteln voraus.

Die mehrfache direkte oder indirekte Förderung eines Projektes/Vorhabens aus Mitteln der Stiftung im gleichen Kalenderjahr ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die Förderung muss grundsätzlich vor dem Beginn einer Maßnahme beantragt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Ein wirtschaftliches Tätigwerden natürlicher oder juristischer Personen, die mit dem Förderungsempfänger oder seinem gesetzlichen Vertreter personenidentisch sind, ist im Rahmen des geförderten Projektes grundsätzlich unzulässig. Im Einzelfall kann eine solche Konstellation vom Förderer genehmigt werden, wenn vom Fördergeldempfänger nachgewiesen werden kann, dass Leistungen Dritter zum Erreichen des jeweiligen Projektziels weniger geeignet oder kostspieliger sind. Ein entsprechender Antrag ist vorab gesondert zu stellen und entsprechende Belege sind beizufügen.

4. Umfang der Förderung

Der Zuschuss soll im Regelfall 125.000 EUR für eine einzelne Maßnahme nicht übersteigen. Die Möglichkeit einer hierüber hinausgehenden institutionellen Förderung bleibt hiervon unberührt.

Projekte können ausschließlich in Form einer Starthilfe bis zu drei Jahren und im Regelfall in Höhe eines Zuschusses von nicht mehr als 375.000 EUR gefördert werden. Die Bewilligung erfolgt einmalig, der Abruf der Mittel in Raten.

Die Finanzierung von Mehrkosten, die über den eingereichten Finanzierungsplan hinausgehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Antragstellung

Die Anträge auf Förderung sind an die Geschäftsstelle der Medienstiftung Hamburg · Schleswig-Holstein zu richten.

Antragsberechtigt sind Einrichtungen sowie natürliche und juristische Personen, die ihren Sitz/Wohnsitz in Hamburg oder Schleswig-Holstein haben oder die ihr Vorhaben in Hamburg bzw. Schleswig-Holstein realisieren wollen.

Die Anträge sind in fünffacher Ausfertigung einzureichen. Sie müssen eine Beschreibung des angestrebten Zwecks, einen Kostenvoranschlag sowie einen verbindlichen Finanzierungsplan enthalten. Die Kosten des Projekts, für das eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren.

Ferner sind Unterlagen über die Rechtsform, über die finanzielle und personelle Sicherung des Antragstellers beizufügen.

Die Anträge müssen spätestens einen Monat vor der zu befassenden Gesellschafterversammlung in der Geschäftsstelle der Medienstiftung Hamburg · Schleswig-Holstein vorliegen. Später eingehende Anträge müssen in der jeweils anstehenden Sitzung nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Termine der Gesellschafterversammlungen werden auf der Internetseite der Medienstiftung Hamburg · Schleswig-Holstein veröffentlicht oder können vom Antragsteller telefonisch erfragt werden.

6. Förderungsvertrag und Auszahlung

Soweit einem Antrag auf Förderung entsprochen wird, bietet die Medienstiftung dem Antragsteller den Abschluss eines Förderungsvertrages an, in dem alle Bedingungen zusammengefasst sind, die der Antragsteller einzuhalten hat.

Die Auszahlung von Mitteln zur Förderung von Projekten, die über mehrere Jahre konzipiert sind, erfolgt in Raten.

Die bewilligten Mittel sind bei der Geschäftsstelle der Medienstiftung abzurufen. Voraussetzung für die Auszahlung ist der Nachweis der Gesamtfinanzierung, insbesondere die konkrete Angabe aller weiteren Fördermittel.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

Die Bewilligung einer Zuwendung wird gegenstandslos, wenn die Realisierung des geförderten Vorhabens nicht mehr als wahrscheinlich angesehen werden kann. Dies ist der Fall, wenn sechs Monate nach Bewilligung einer Förderung oder der Auszahlung einer Rate der Förderungsempfänger keinen nennenswerten Projektfortschritt nachweist. Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Gründe der Verzögerung überzeugend dargelegt und das Projekt in seinem Wert nicht beeinträchtigt wird.

7. Verwendungsnachweis und Rückzahlungsverpflichtung

Der Empfänger der Zuwendung wird im Förderungsvertrag verpflichtet, einen Verwendungsnachweis vorzulegen, dem eine rechtsverbindliche Erklärung beizufügen ist, dass die Mittel antrags- und ordnungsgemäß verwendet wurden.

Der Verwendungsnachweis gilt als Unterlage für die Nachprüfung durch einen von der Geschäftsstelle der Medienstiftung beauftragten Prüfer. Der Empfänger der Zuwendung ist im Förderungsvertrag zu verpflichten, dem Prüfer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ggf. vor Ort Einsicht in Unterlagen etc. nehmen zu lassen.

Der Verwendungsnachweis besteht **a)** aus einem Sachbericht und **b)** aus einem zahlenmäßigen Nachweis.

a) In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. War die Zuwendung zur teilweisen Deckung der Ausgaben des Empfängers bestimmt, so haben sich die Darlegungen unter Aufgliederung der Gesamteinnahmen und der Gesamtausgaben auch auf die Höhe des

Gesamtaufwandes sowie auf die Aufbringung der übrigen Mittel zu erstrecken.

b) Der zahlenmäßige Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in zeitlicher Folge und getrennt nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen; die Ausgaben sind in persönliche Verwaltungsausgaben, sachliche Verwaltungsausgaben und sonstige Ausgaben in gleicher Weise wie im Kostenvoranschlag zu gliedern. Aus dieser Nachweisung muss ersichtlich werden, wann, an wen, zu welchem Zweck, für welchen Zeitraum und in welchen Einzelbeträgen die Mittel verausgabt worden sind. Der zahlenmäßige Nachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken.

Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks nachzuweisen. Bei Überschreitung einer Frist von sechs Monaten hat der Empfänger der Zuwendung bei der Geschäftsstelle der Medienstiftung eine Verlängerung zu beantragen und die Verzögerung zu begründen.

Die Träger sind verpflichtet die Fördermittel zurückzuzahlen, wenn sie

- das dem Förderantrag zugrunde liegende Fördervorhaben nicht realisieren
- diese nicht für das im Antrag beschriebene Vorhaben verwenden
- die bei der Antragstellung angesetzten Eigenmittel nicht einsetzen
- den Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung ändern
- die Fördermittel oder die mit ihr geförderten Gegenstände ohne Genehmigung auf Dritte übertragen
- das Verfügungsrecht über die geförderten Gegenstände verlieren
- bei der Antragstellung, der Anforderung von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung unwahre Angaben machen
- die Abgabe des Verwendungsnachweises schuldhaft verzögern
- oder die Einrichtung schließen.

In den vorgenannten Fällen ist der Förderbetrag mit fünf von Hundert über dem jeweiligen Basiszins vom Tage der Auszahlung bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rückzahlungsverpflichtung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Geschäftsstelle der Medienstiftung festgesetzten Frist leistet.

Ist der Empfänger der Zuwendung ermächtigt, Mittel an dritte Stellen zur Erfüllung des Verwendungszwecks weiterzugeben, so hat er die Weitergabe davon abhängig zu machen, dass diese Stellen die Förderrichtlinien einhalten und einen Verwendungsnachweis vorlegen. Diesen Nachweis hat er seinem Gesamtnachweis beizufügen.

Impressum

Herausgeber:

Medienstiftung Hamburg · Schleswig-Holstein
 c/o Norddeutscher Rundfunk
 Rothenbaumchaussee 132 – 134
 20149 Hamburg
 Telefon: 040/4156 - 2121
 Telefax: 040/4156 - 3747
www.medienstiftung-hsh.de

Redaktion:

Annemarie Stoltenberg

Gestaltung:

Bučan Design GmbH
www.bucan.de